

04.01.2012

Handlungsleitfaden einzureichende Unterlagen

Verbindliches Ergebnis der UAG „Einheitliche Standards“ **des Workshops Benchmarking Produkt Kindertagesbetreuung 06.02**

Für **alle Erstanträge** sollen folgende Unterlagen eingereicht werden:

1. Geburtsurkunde
2. Meldebestätigung oder Kopie Personalausweis

Sofern Unterlagen nicht vorgelegt wurden, erfolgt keine Anforderung. Stattdessen wird eine Auskunft des Sachbearbeiters beim Melderegister eingeholt. Dazu müssen alle Sachgebiete Zugang zum Melderegister erhalten.

Für **Bedarfserstanträge** sollen folgende Unterlagen zusätzlich eingereicht werden:

1. Bei Berufstätigkeit: Arbeitsvertrag bzw. Arbeitgeberbescheinigung über Arbeitsaufnahme
Im Zweifelsfall Nachweis über Arbeitszeiten
2. Bei Ausbildung: Ausbildungsvertrag
3. Bei Studium: Immatrikulationsbescheinigung
4. Bei Schulbesuch: Schulbescheinigung
5. Bei Eingliederung in Arbeit: Teilnahmebescheinigung
6. Bei Sprach- oder Integrationskurs: Teilnahmebescheinigung
7. Bei Praktikum: Teilnahmebescheinigung
8. Bei Prio 10: ein Bericht des ASD oder eine entsprechend aussagekräftige ärztliche Bescheinigung sind maßgeblich für die Bedarfsfeststellung.
9. Bei Selbstständigkeit: in der Regel genügt die Glaubhaftmachung, nur wenn nicht glaubwürdig, dann andere Belege (z.B. Gewerbeanmeldung, Nachweis Künstlersozialkasse)

Für alle Anträge, bei denen eine **Einkommensberechnung** durchgeführt werden muss, sollen folgende Belege eingereicht werden:

1. Eine Gehaltsbescheinigung vom Monat vor Antragstellung
2. Dezemberabrechnung des Vorjahres (wegen ggf. schwankendem Einkommen und wegen der Sonderzahlungen)
Einzelnachweise für Urlaubs-, Weihnachtsgeld und andere Sonderzahlungen werden nicht verlangt. Glaubwürdige Angaben im Wirtschaftsbogen werden übernommen.
3. Bei Selbstständigen: Glaubhaftmachung, nur wenn nicht glaubwürdig, dann andere Belege.
Zur endgültigen Berechnung den Einkommensteuerbescheid für das Bewilligungsjahr.
4. Bei Renten: Rentenbescheid



W/SDZ 160
Albert Fütterer

Tel.: 42881-2620
Fax: 42881-3486
E-Fax: 427905-091

<mailto:Albert.Fuetterer@wandsbek.hamburg.de>

04.01.2012

5. Bei Krankengeld: Bescheid der Krankenversicherung
6. Bei Studium: BAföG-Bescheid
7. Bei Ehegattenunterhalt: Belege über Unterhaltszahlungen
8. Bei an nicht im Haushalt lebende Kinder gezahlter Unterhalt: Belege über geleistete Zahlungen

Grundsätzlich sollen nur Nachweise über die Grundeinkünfte vorgelegt werden. Auf Belege von Nebeneinkünften (Einkünfte aus Vermögen, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Unterhaltszahlungen für Kinder usw.) soll verzichtet werden.

Für die **Absetzbeträge** werden grundsätzlich keine Nachweise verlangt, sofern sie glaubwürdig sind.

Für Anträge von **Mindestzahlern** (in der Regel Empfänger von staatlichen Transferleistungen) aktueller Bescheid über Arbeitslosengeld II, Grundsicherung- oder Sozialhilfe oder andere staatliche Leistungen.

Für Anträge von **freiwilligen Höchstzahlern** sind keine Einkommensnachweise erforderlich. Eine Bedarfsprüfung ist jedoch immer vorzunehmen, um festzustellen, ob die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt werden (auch beim Folgeantrag).

Sofern einzureichende Unterlagen nicht beim Antrag vorgelegt werden, sollen diese **einmal mit einer Fristsetzung von 14 Tagen** angefordert werden.

Werden die Belege innerhalb dieser Frist nicht nachgereicht, wird der Antrag entweder abgelehnt oder mit Höchstsatz bewilligt.

Albert Fütterer